

Satzungsänderungsantrag zur Stärkung der Mitgliederrechte

Die Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2021 hatte einen Satzungsänderungsantrag des Mitglieds Benjamin Wirtz mit großer Mehrheit von fast 100 % beschlossen. Der Antrag wurde satzungskonform eingereicht, den Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich und per E-Mail bekannt gegeben und war zulässig. Das zuständige Registergericht hat die Satzungsänderung bisher nicht eingetragen, da Bedenken hinsichtlich der notwendigen Frist zur Meinungsbildung der Mitglieder bestehen. Das Verfahren ist weiterhin schwebend, kann sich aber noch über mehrere Monate hinziehen. Um diesen langwierigen Prozess abzukürzen, stellt der Vorstand diesen Antrag erneut zur Abstimmung und bittet um die erneute Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung möge die Änderung der Vereinssatzung in folgenden Punkten beschließen:

Satzungsparagraph	Neue Fassung	Alte Fassung
§11 Mitgliederversammlung	2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die [neu hinzugefügt:] i) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Anteilen an der Hannover 96 Management GmbH (AG Hannover, HRB 58240) und der Hannover 96 Markenrechte GmbH (AG Hannover, HRB 220179).	2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen	3. Dringlichkeitsanträge c) Anträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung, zur Veräußerung oder zur Belastung von Anteilen des Vereins an der Hannover 96 Management GmbH und der Hannover 96 Markenrechte GmbH sowie zu Beitragsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.	3. Dringlichkeitsanträge c) Anträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Beitragsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
§ 13 Versammlungsleiter und Beschlussfassung	3. Satzungsänderungen bzw. die Neufassung einer Satzung und die Entscheidung über die Veräußerung oder die Belastung von Anteilen des Vereins an der Hannover 96 Management GmbH und der Hannover 96 Markenrechte GmbH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.	3. Satzungsänderungen bzw. die Neufassung einer Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
§ 15 Vorstand	3. Aufgaben und Pflichten	3. Aufgaben und Pflichten

	<p>a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins.</p> <p>[neu hinzugefügt:]</p> <p>i) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die 50+1-Regelung des DFB e.V. und des DFL e.V. von Hannover 96 eingehalten und, unabhängig vom Fortbestand oder der Ausgestaltung der 50+1-Regel in den Satzungen und Ordnungen von DFB e.V. und DFL e.V., der Einfluss des Vereins auf seine ausgegliederte Profifußballsparte durch aktive Handlungen oder Unterlassen nicht geschmälert werden. Er tritt aktiv für den Erhalt der 50+1-Regel insgesamt ein.</p>	<p>a) Der Vorstand entscheidet über alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.</p>
--	---	--